

# Satzung

## §1

### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
„**Sozialstiftung Oberberg**“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist 51702 Bergneustadt.

## §2

### Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung.

- (1) Die Stiftung verfolgt die Förderung der Jugendhilfe, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Sie verwirklicht diese Zwecke durch den Aufbau sozialer Zentren, in denen Begegnungsflächen für Menschen verschiedener Herkunft geschaffen werden und Unterstützungsangebote für die besonderen Bedürfnisse und Notlagen dieser Menschen bereitgestellt werden.
- (2) Die Stiftung verfolgt außerdem die Förderung der Jugendhilfe, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, durch die Unterstützung diakonischer und sozialer Einrichtungen, die sich für eine Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen einsetzen.
- (3) Die Stiftung verfolgt religiöse Zwecke durch die Förderung christlicher Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, beispielsweise Bibelschulen und theologische Akademien
- (4) Die Stiftung verfolgt außerdem religiöse Zwecke durch die Unterstützung von kirchlichen, freikirchlichen und diakonischen Einrichtungen (auch christliche Missionswerke).
- (5) Der Zweck wird auch verwirklicht durch Mittelweitergabe an Körperschaften bzw. Körperschaften des öR, die die Mittel entsprechend der o.g. Zwecke verwenden. Die Beschaffung von Mitteln für eine Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

## §3

### Einschränkungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen der Stiftung auf die Freie evangelische Gemeinde Mittendrin Bergneustadt vom Bund freier evangelischer Gemeinden KdöR zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden.

## **§4**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

## **§5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§6**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§7**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Zusätzlich kann der Vorstand ein Kuratorium bestellen.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

## **§8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal sieben Mitgliedern.  
Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der neue Vorstand wird vor Ende der Amtszeit vom amtierenden Vorstand gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom amtierenden Vorstand bestellt und abberufen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel der übrigen Mitglieder vorzeitig abberufen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bestellen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§9**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des

Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen,

- c) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und der Erlass einer Geschäftsordnung im Sinne des § 10.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§10**

### **Rechte und Pflichten des Geschäftsführers**

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Aufgaben des Geschäftsführers werden ehrenamtlich ausgeführt. Wird ein angestellter Mitarbeiter als Geschäftsführer bestellt, erhält er dafür kein zusätzliches Entgelt.

## **§11**

### **Kuratorium**

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium bestellen.
- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens acht Personen.
- (3) Das erste Kuratorium benennt der Vorstand.
- (4) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (5) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Vor dem Ende der Amtszeit des Kuratoriums hat dieses rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bestellen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.
- (7) Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen abberufen werden.

## **§12**

### **Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand, um die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.

## **§13**

### **Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, ersatzweise die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 14 der Satzung. Den Mitgliedern ist eine Beschlussvorlage zu übermitteln, über die von diesen dann schriftlich abgestimmt wird, wobei die Schriftform auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt gilt.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

## **§14**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Satzungsänderungen können nur von allen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich mit der Zustimmung des Kuratoriums vorgenommen werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
- (3) Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, können Vorstand und Kuratorium der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (4) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Vorstand und Kuratorium gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls

steuerbegünstigt und gemeinnützig sein.

- (5) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters/der Stifterin gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

## **§15**

### **Stellung des Finanzamtes**

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§16**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

## **§17**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Hiermit bestätigen wir, dass dies die Fassung der neuen Satzung ist, die vom Vorstand am 07.07.2014 verabschiedet wurde.

Bergneustadt, 07.07.2014

---

Veit Claesberg, Sitzungsleiter

---

Stefanie Monshausen (Schriftführerin)